



## Grundlagenpapier für die professionelle Filmförderung im Kanton Nidwalden

vom 29. Januar 2014

---

Die Kulturkommission des Kantons Nidwalden

gestützt auf Art. 17 Abs.2 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 4. Februar 2004

verabschiedet das folgende Grundlagenpapier zur professionellen Filmförderung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck der Richtlinien

- <sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln die Filmförderung im Kanton Nidwalden.
- <sup>2</sup> Sie dienen der Absicht, die Rahmenbedingungen für das professionelle und qualitativ anspruchsvolle Filmschaffen zu verbessern, um als Region Zentralschweiz Standortattraktiv und wettbewerbsfähig zu bleiben.

#### Art. 2 Geltungs- und Regelungsbereich

- <sup>1</sup> Die Richtlinien regeln die Beitragsleistungen an die Entwicklung und Herstellung von professionellen Filmprojekten, insbesondere
  - a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung,
  - b. die Mittel, Förderinstrumente und Förderungskriterien,
  - c. das Verfahren und
  - d. die Höhe der Förderbeiträge.
- <sup>2</sup> Sie bilden die Grundlage für die Förderentscheide der kantonalen Kulturkommission.
- <sup>3</sup> Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an
  - a. Abschlussfilme von Studierenden im Bereich Film und Video, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
  - b. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.Die Förderung dieser Bereiche richtet sich nach (kantonales Förderreglement).

### II. GESUCHSBERECHTIGUNG UND VERFAHREN

#### Art. 3 Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Kanton Nidwalden

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen stellen, die ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Nidwalden haben oder mindestens 10 Jahre im Kanton Nidwalden gehabt haben.

---

---

#### **Art. 4      Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Nidwalden**

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Nidwalden stellen,

- a. wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden aus dem Kanton Nidwalden geprägt wird (Regie und/oder Drehbuch)
- b. wenn sie einen Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens in und die Verbundenheit mit dem Kanton Nidwalden oder der Zentralschweiz nachweisen oder
- c. wenn Hauptdrehorte im Kanton Nidwalden liegen und die Gesuchsteller einen Regionaleffekt belegen können. Dieser ist bei Projekten gegeben, bei denen Ausgaben mindestens 150 Prozent des Förderbeitrags ausmachen.

#### **Art. 5      Verfahren**

- <sup>1</sup> Gesuchstellende reichen ihr Gesuch bei der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) gemäss deren Vorgaben und Fristen sowie bei der Geschäftsstelle der kantonalen Kulturkommission ein<sup>1</sup>.
- <sup>2</sup> Bei unvollständigen Gesuchen wird eine angemessene Frist zur Verbesserung eingeräumt. Sind Gesuche auch nach dieser Frist mangelhaft, wird darauf nicht eingetreten.

#### **Art. 6      Entscheide**

- <sup>1</sup> Verfahrens- und Beitragsentscheide trifft die kantonale Kulturkommission. Die Beurteilung berücksichtigt den Entscheid der IFFG. Sie erfolgt im Einzelfall und im Rahmen der Budgetmöglichkeiten.
- <sup>2</sup> Gesuchstellende können jedoch ein Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt während der Bearbeitung ihres Gesuchs massgebliche Änderungen erfahren hat.

### **III.      FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE**

#### **Art. 7      Filmgattungen und -bereiche**

- <sup>1</sup> Förderberechtigt sind Filmgattungen wie Dokumentarfilme (Kino, Fernsehen), Spielfilme (Kino, Fernsehen), Animationsfilme und Kurzfilme.
- <sup>2</sup> Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:
  - a. die Projektentwicklung (Stoffentwicklung, Drehbuch) und
  - b. die Herstellung und Filmproduktion (inkl. Postproduktion).

### **IV.      FÖRDERKRITERIEN UND -BEITRÄGE**

#### **Art. 8      Förderkriterien**

- <sup>1</sup> Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Nidwalden geprüft.
- <sup>2</sup> Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:
  - a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.
  - b. Relevanz: Inhaltliche und formale Gestaltung, Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Nidwalden. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
  - c. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum breit an.

---

<sup>1</sup> Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen sind auf den Webseiten der IFFG einsehbar oder zum Download bereit.

- 
- d. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
  - e. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.
  - f. Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch. Eigenleistung, Drittbeiträge und kantonale Beitrag sind verhältnismässig und tragbar.

#### **Art. 9 Beiträge an die Projektentwicklung**

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Film- und Videoproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Dokumentarfilme und Kurzfilme und
- 20'000 Franken für Animationsfilme und Spielfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Min.).

#### **Art. 10 Beiträge an die Herstellung und die Filmproduktion**

<sup>1</sup> Beiträge an die Herstellung von Film- und Videoprojekten werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Kurzfilme,
- 20'000 Franken für Animationsfilme (bis 40 Minuten),
- 70'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 20'000 Franken für TV-Dokumentarfilme,
- 25'000 Franken für TV-Spielfilme und
- 80'000 Franken für Spielfilme und lange Animationsfilme (Kino).

<sup>2</sup> In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.

### **V. INKRAFTTRETEN**

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2014.

Kanton Nidwalden, 11. Dezember 2013

Der Präsident der Kulturkommission



Thomas Hochreutener